

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	09.11.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (entsprechend der Empfehlungen der Spitzenverbände), Anpassung der Betreuungs- und Essensgebühren; Anpassung Tarifangebot - Beratung und Beschlussfassung

Für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 21.07.2015 erhoben. Die Gebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2021 angepasst.

Die Vertreter der Kirchen und kommunalen Landesverbände haben für das Kindergartenjahr 2021/2022 eine gemeinsame Empfehlung für neue Gebührensätze der Elternbeiträge in Regelgruppen und VÖ-Betreuung herausgegeben. Seit dem Jahr 2009 erfolgt nach Einigung der Spitzenverbände in Baden-Württemberg eine Erhebung der Kindergartengebühren nach einheitlichen Grundsätzen. Den Empfehlungen liegt eine Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche zugrunde (Anlage 1).

Ausgangslage Kinderbetreuungsbereich

In Markdorf wird die Kinderbetreuung derzeit in sieben, künftig in acht städtischen sowie einer katholischen Kindertagesstätte/n angeboten. Nachdem die neue Einrichtung „Storchennest“ im südlichen Teil von Markdorf planmäßig im September 2020 fertiggestellt und Anfang Oktober 2020 vom Kindergarten St. Elisabeth bezogen wurde, erfolgt seit dem Frühjahr 2021 die umfassende Sanierung und Erweiterung des Kindergartens St. Elisabeth in der Spitalstraße. Der Rückumzug ist für den Jahresbeginn 2022 vorgesehen. Nach dem Wiederbezug des Kindergartens kann die Interimslösung in Leimbach aufgelöst werden.

Das Betreuungsangebot umfasst aktuell in den städtischen Kindertagesstätten insgesamt 100 Tarife, die sich zusammensetzen aus 44 Kindergartentarifen für die Ü3-Betreuung, 48 Kleinkindtarifen für die U3-Betreuung sowie 8 Tarifen für die Ferienbetreuung. Hinzu kommen 8 Tarife für das Essensentgelt, die, je nach gebuchter Betreuungsform, zusätzlich mitgebucht werden müssen.

Die Vielzahl der Tarife begründet sich im Wesentlichen auf dem - in der näheren Umgebung einzigartigen – Gebührenmodell. Die Struktur koppelt zusätzlich zum „Württembergischen Modell“, wonach Familien mit zunehmender Anzahl der Kinder begünstigt werden, bei den betreuungs- und kostenintensiven Angeboten, die Einkommensverhältnisse der Familien an die Gebührenhöhe. Dies hat zur Folge, dass mit jedem neu eingeführten Grundtarif, bis zu 12 neue Beitragstarife entstehen - mit entsprechendem administrativen Aufwand im Hintergrund sowie zur Pflege in der EDV.

Zum Stichtag 01.03.2021 waren in den städtischen Kindertageseinrichtungen 436 Kindergartenkinder, sowie 83 Kinder in der Kleinkindbetreuung angemeldet.

Aufwendungen und Erträge

Das Jahr 2020 war in allen Lebensbereichen geprägt von der Corona-Pandemie und den damit im Zusammenhang stehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Die Kindergärten mussten zeitweise geschlossen werden und die Eltern waren gezwungen, Arbeit und Familie in einem besonderen Maße unter einen Hut zu bringen. Nicht zuletzt deshalb hat die Stadt Markdorf die Familien unterstützt und einen Betrag in Höhe von insgesamt rund 200 TEUR an Betreuungsgebühren im Jahr 2020 nicht berechnet. Ein Vergleich der 2020er Zahlen mit den Vorjahren bzw. eine Interpretation dieser Zahlen ist daher schlicht nicht möglich bzw. nicht aussagekräftig. Im weiteren Verlauf wollen wir daher im Wesentlichen den Blick nach vorne richten und mit den Planzahlen 2021 sowie den vorläufigen Planzahlen 2022 arbeiten.

Ausgewählte 2020er Zahlen können dennoch genannt und für sich betrachtet werden: die Gebührenerträge lagen bei rund 732 TEUR und damit rund 211 TEUR unter dem Planansatz. Die Personalkosten lagen mit rund 4,41 Mio. EUR nur leicht unter dem Planansatz von 4,49 Mio. EUR. An Kurzarbeitergeld konnten rund 32 TEUR verbucht werden. Erstattungen bzw. Zuweisungen vom Land und von Dritten lagen bei rund 2,59 Mio. EUR, ca. 420 TEUR über Plan, davon rund 43 TEUR für den katholischen Kindergarten St. Nikolaus,

während auf der Aufwandsseite beim sächlichen Aufwand inklusive dem Zuschuss für den katholischen Kindergarten St. Nikolaus insgesamt rund 140 TEUR mehr aufzuwenden waren. Hinzu kommen noch Abschreibungen und Kapitalverzinsung.

Die weitere Betrachtung erfolgt jeweils ohne die Abmangelbeteiligung des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus. Diese betrug in 2020 rund 418 TEUR (Anlage 4 B).

Mit Aufnahme des Betriebs in der Kita Storchennest fließt diese erstmalig 2021 vollständig in die Ergebnisrechnung ein. Der volle zusätzliche Kosteneffekt wird im Ergebnis ersichtlich, sobald auch der Kindergarten St. Elisabeth seinen Betrieb wieder aufnimmt. Wenngleich dann auch die Kosten für den Interimskindergarten entfallen. Zusätzlich wird ab 2022 eine weitere Gruppe im Waldkindergarten neu eröffnet.

Darüber hinaus sind die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst immer in die Betrachtung einzubeziehen. In der Vergangenheit hatten sich die Tarifparteien auf folgende Werte geeinigt:

- ab 01.03.2018: +3,19 %
- ab 01.04.2019: +3,09 %
- ab 01.03.2020: +1,03 %
- ab 01.04.2021: +1,40 %, mindestens 50 EUR
- ab 01.04.2022: +1,80 %

Im Sommer 2020 lief der bis dato gültige Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und speziell im SuE-Dienst aus. Die Verhandlungen über einen neuen Tarifabschluss konnten - bedingt durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie – erst mit zeitlicher Verzögerung im Sommer beginnen und gegen Ende des Jahres zu einer Einigung gelangen. Zum 31.12.2022 läuft der Tarifvertrag erneut aus. Damit muss eine mögliche Entgelttariferhöhung im kommenden Jahr bereits antizipativ für das Jahr 2023 berücksichtigt werden.

Rückblick 2020

Die letzte Gebührenanpassung im Kinderbetreuungsbereich beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.11.2020. In der Sitzung wurden die wichtigen Entscheidungen aus dem Vorjahr bestätigt und der eingeschlagene Weg, hin zur finanziell zukunftsfähigen und transparenten Gebührenstruktur, fortgesetzt.

Der Gemeinderat bestätigte sein Votum, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und im Grundsatz die Elternentgelte, sowohl im Ü3-Bereich als auch im U3-Bereich, an der Empfehlung der Spitzenverbände, die eine Kostendeckung von 20 % durch Elternentgelte vorsieht, zu orientieren. Während die Tarife der Ü3-Betreuung das nach Ansicht der Spitzenverbände hierfür notwendige Beitragsniveau erreicht haben, war und ist dies bei den U3-Tarifen weiterhin nicht der Fall. Im U3-Bereich ist daher eine im Vergleich stärkere Anhebung der Gebühren notwendig.

Gleichzeitig galt es, ein ausgewogenes Maß zu finden zwischen Gebührenanpassungen und Belastungen für die Familien. Da auch aus Sicht der Verwaltung, eine Anhebung der Gebühren auf das Zielniveau in einem einzigen Schritt den Eltern nicht abverlangt werden kann, wurde vorgeschlagen und am Ende auch vom Gemeinderat beschlossen, dies in gestaffelter Form über mehrere Jahre durchzuführen. Dabei wurde der Wunsch der Elternvertreter gerne berücksichtigt und die ratierte Anpassung auf fünf statt der ursprünglich favorisierten drei Jahre ausgedehnt. Zum 01.01.2020 bzw. 01.01.2021 wurden die ersten beiden der fünf vorgesehenen Erhöhungsschritte umgesetzt.

Neben der Gebührenstaffelung nach Kinderzahl erfolgt in Markdorf traditionell - wie oben bereits dargestellt – eine zusätzliche Staffelung der Gebühren in Abhängigkeit der Höhe des Einkommens. Die Grenzbeträge für die Staffelung wurden auf Vorschlag der Verwaltung im vergangenen Jahr ebenfalls angepasst. Beschlussgemäß werden die Grenzbeträge seit 2020 automatisch um den empfohlenen Anpassungssatz der Spitzenverbände fortgeschrieben.

Die Beschlüsse wurden dabei mit großer Zustimmung gefasst. In der Beratung wurden auch die hohen Investitionen in den zurückliegenden Jahren in die Qualität der Kinderbetreuung, sowohl im Betreuungsangebot als auch in der Ausstattung, hervorgehoben.

Auch das **Jahr 2021** ist geprägt von der Corona-Pandemie. Generelle Schließungen der KITA's waren glücklicherweise nicht angeordnet worden. Dennoch gilt es, die Corona-Verordnungen des Landes und die Hygieneregulungen umzusetzen. Für das Betreuungspersonal bedeutet dies zusätzlichen Aufwand, der geleistet werden muss.

Entgelte

Die Erhöhung der Gebührensätze des Betreuungsangebots „**Regelgruppe**“ nach dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System in Markdorf entspricht der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2021/2022 in

Höhe von +2,90 % (Vorjahr: +1,90 %). Wie bisher schon, orientiert sich die Empfehlung dabei an einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung in Höhe von 20 %. Die Empfehlung wurde, wie bereits im Vorjahr, zunächst nur für ein Jahr ausgesprochen. Die Erhöhung bleibt erneut hinter den tatsächlichen Kostensteigerungen zurück, um die Eltern in der aktuellen Situation nicht übermäßig zu belasten.

Eine Übersicht über die aktuellen Betreuungsangebote im Kinderbetreuungsbereich mit den derzeitigen Gebührensätzen sowie den vorgesehenen Erhöhungen zum 01.01.2022 sind in der **Anlage 2** (derzeitige Tarife) und der **Anlage 3 B** (ab 01.01.2022) dargestellt. In **Anlage 3 A** ersehen Sie informativ zum Vergleich die Zielbeträge, die zur Erreichung des Zielniveaus (bezogen auf das aktuelle Jahr) notwendig wären. **Anlage 3 C** stellt den von der Verwaltung empfohlenen Vorschlag (vgl. Anlage 3 B) den bisher gültigen Tarifen gegenüber.

Die Gebührensätze für das Betreuungsangebot „**Verlängerte Öffnungszeiten**“ (**VÖ**) wurden ebenfalls entsprechend der Empfehlung der prozentualen Erhöhung der Regelgruppe erhöht. Beim besonderen Betreuungsangebot „**Ganztagsbetreuung**“ erfolgt ebenfalls die Anpassung gemäß dem Empfehlungsschreiben.

Von den Elternvertretern wurde der Wunsch nach einem erweiterten VÖ-Angebot geäußert. Bereits im Rahmen der letztjährigen Anpassung der Gebührensatzung wurde darauf hingewiesen und ein neues VÖ-Modell für die aktuelle Sitzung angekündigt. Die Verwaltung erarbeitete daraufhin in Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat ein neues Tarifmodell. Die VÖ-Tarifstruktur soll sich künftig wie folgt gestalten:

VÖ-Flex	7 h im Korridor von 7:00 – 15:00 Uhr; 35 h/Woche
VÖ-Basis	6 h von 7:00 – 13:00 Uhr; 30 h/Woche

Der bislang einzige VÖ-Tarif wird in den VÖ-Flex umgewandelt; mit entsprechender Anhebung der Gebühren. Da das bisherige VÖ-Angebot in den Einrichtungen bereits teilweise wie der neue Flex-Tarif gehandhabt wurde, erfolgt nun auch eine Klarstellung in der Tarifstruktur.

Zusätzlich wird es den neuen VÖ-Basis geben, der dem eigentlichen VÖ-Tarif gemäß KVJS-Definition entspricht.

Die Gebührensätze für die Betreuungsformen der Kleinkindbetreuung „**Kleinkindgruppe**“ sind – unter Umrechnung der Empfehlung auf Stundenbasis – wie bereits ausgeführt, unterhalb der empfohlenen Gebührenhöhe.

Die Verwaltung empfiehlt daher nun den dritten von fünf Erhöhungsschritten. Dieser bewegt sich in etwa auf dem Niveau des vorangegangenen Schritts.

Durch die Änderungen im VÖ-Bereich bei den Ü3-Kindern, kam in der Diskussion auch die Frage nach der Praktikabilität auf, falls eine Familie sowohl ein Kleinkind als auch ein Kindergartenkind in der Betreuung hat. Eine Angleichung der Betreuungszeiten ist aus dieser Sicht sinnvoll. Daher wird auch im Kleinkindbereich U3, die neue VÖ-Struktur angewandt. Somit stehen im **U3-Bereich künftig ebenfalls** die Tarife

VÖ-Flex 7 h im Korridor von 7:00 – 15:00 Uhr; 35 h/Woche

VÖ-Basis 6 h von 7:00 – 13:00 Uhr; 30 h/Woche

zur Verfügung.

Daneben wird ein weiterer Tarif eingeführt, der lediglich eine Betreuung am Vormittag im Korridor von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr vorsieht.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch nochmal erwähnt, dass ein Vorhandensein von Tarifen im Gebührenverzeichnis nicht zwingend bedeutet, dass die Tarife in allen Einrichtungen als Betreuungsangebot, sofort oder erst später, umgesetzt werden. Die pädagogische Strategie und Umsetzung der Betreuungsangebote obliegt der Hauptverwaltung in Abstimmung mit dem Leitungspersonal. Die Finanzverwaltung schafft hier lediglich den Rahmen um strategische Ausrichtungen zeitnah umsetzen zu können.

In den letzten Jahren wurden die Tarife der **Ferienbetreuung** grundsätzlich mit den empfohlenen Sätzen angepasst. Für 2022 ist hier eine stärkere Anpassung als der Empfehlungssatz vorgesehen. Die jährliche Anpassung hat in der Vergangenheit aufgrund des Basiseffekts und der kaufmännischen Rundung auf volle Euro teilweise kaum gegriffen (Bsp.: $4 \text{ EUR} * 1,029 = 4,12 \text{ EUR}$ => es bliebe bei 4 EUR). Daher wird in diesem Jahr eine zunächst einmalige deutliche Erhöhung, unabhängig der Empfehlung, vorgeschlagen.

In der Ferienbetreuung kommt es zudem häufig vor, dass gebuchte Betreuungsangebote kurzfristig abgesagt werden. Gerade im vergangenen Sommer war dies vermehrt zu beobachten. Neben einer verminderten Planungsgenauigkeit führt dies auch zu erheblichem Verwaltungsaufwand im Hintergrund. Um den dadurch entstandenen Aufwand zumindest teilweise zu kompensieren, ist im Bereich der Ferienbetreuung für Grundschüler in der Satzung eine Stornogebühr in Höhe des halben Betreuungsentgelts festgelegt, sofern die Stornierung weniger als einen Monat vor dem gebuchten Betreuungsbeginn vorgenommen

wird. Um den Mehraufwand auch bei der Kinderbetreuung ein Stück weit ausgleichen zu können und eine gewisse Verbindlichkeit und Wertschätzung für die gebuchten Betreuungsleistungen der Ferienbetreuung zu erreichen, schlägt die Verwaltung daher die Einführung einer Stornogebühr, analog jener in der Ferienbetreuung der Grundschüler, vor.

Der **Zuschussbedarf** für den Kinderbetreuungsbereich betrug im Haushaltsjahr 2019 **rund 3,65 Mio. EUR** (einschließlich Abmangelbeteiligung am Betrieb des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus. **Anlage 4 B**). Im vorläufigen Ergebnis 2020 liegt der Zuschussbedarf voraussichtlich knapp unterhalb von 4 Mio. EUR. Im **Planjahr 2021** wurde mit **rund 4,25 Mio. EUR** gerechnet. Zum Vergleich: im Jahr 2016 lag der Zuschussbedarf noch bei rund 2,6 Mio. EUR. Im **Planjahr 2022** beläuft dieser sich auf **rund 4,67 Mio. EUR** inkl. Abmangelbeteiligung St. Nikolaus. Dies bedeutet eine **Zunahme des Zuschussbedarfs** von rund **80 %** innerhalb von fünf Jahren. Erst nach Abschluss aller Baumaßnahmen im Kindergartenbereich und bei Erreichen des Normalbetriebs, können dahingehend wieder belastbare Zahlen (gesamt über alle Einrichtungen hinweg) vorgelegt werden.

Staffelung der Einkommensgrenzen

Die traditionelle Staffelung der Betreuungsgebühren nach den Einkommensverhältnissen der Familie (Bruttofamilieneinkommen) sieht für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung der beschlossenen Anpassung analog zur Gebührenempfehlung folgende Stufen vor:

- Stufe 1: bis 3.650 EUR
- Stufe 2: 3.650 EUR bis 4.700 EUR
- Stufe 3: ab 4.700 EUR

Mit der Entscheidung, die Kindergartengebühren nach den Einkommen gestaffelt zu erheben, sollte eine Entlastung der materiell weniger gut gestellten Familien erreicht werden.

Die **Empfehlungen** der Spitzenverbände werden in Markdorf jeweils für die **höchste Stufe** angewandt.

Mittagessen

Die Gebühren für das Mittagessen wurden 2019 neu kalkuliert, angepasst und zum 01.01.2020 umgesetzt. Im letzten Jahr wurden die Preise stabil gehalten, da seitens des Spitalfonds keine Preiserhöhung stattfand und sich die Einkaufspreise somit nicht änderten.

Bei der Neukalkulation in 2019 war übereinstimmendes Credo, dass mindestens die Fremdkosten weiterzugeben sind. Eine Erhöhung der Einkaufspreise mündet damit in einer Erhöhung der Abgabepreise. Für das Jahr 2022 sieht der Spitalfonds eine Preiserhöhung von moderaten 2,9 % vor. Die Verwaltung schlägt daher die Erhöhung der Essensgebühren in den Kindergärten um ebenfalls 2,9 % (mit gerundeten Beträgen) vor.

Elternvertreter

Der Gesamtelternbeirat der Kindergärten wurde frühzeitig über die Umsetzung der Schritte in Kenntnis gesetzt, sowie ein Gesprächsangebot unterbreitet, das gerne angenommen wurde. Konstruktiv wurden die Sachverhalte besprochen und ein Konsens gefunden.

Verpflichtendes Mittagessen

In den Kindertagesstätten in Markdorf werden einheitliche pädagogische Konzepte verfolgt. Diese sehen u.a. vor, dass Kinder (Ü3 und U3), welche die verlängerten Öffnungszeiten oder die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Dementsprechend ist in der Satzung verankert, dass zu den betreffenden Betreuungstarifen, das Mittagessen entsprechend verpflichtend mitgebucht werden muss.

Der Wunsch der Eltern, das Mittagessen optional wählen zu können, hat sich in den vergangenen Monaten verstärkt. Das pädagogische Konzept sieht dagegen vor, das Mittagessen als Gemeinschaftserlebnis herauszustellen. Trotz dem gegenläufigen Wunsch des Erziehungspersonals, das Mittagessen verpflichtend beizubehalten, schlägt die Verwaltung vor, dem Wunsch der Eltern zu entsprechen und das Mittagessen in den betreffenden Betreuungsangeboten zukünftig optional zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag

1. Der 6. Änderung (gültig ab 01.01.2022) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der städtischen Kindergärten, der Ferienbetreuung und der Essensgebühren gemäß beigefügtem Satzungsentwurf Anlage 5 zuzustimmen.

2. Den im Beratungstext enthaltenen Anpassungen der Einkommensgrenzen (Grenzbeträge) zuzustimmen.

3. Den im Beratungstext enthaltenen Vorschlägen zum neuen VÖ-Modell und der Einführung des optionalen Mittagessens zuzustimmen.

Anlage 1 - Empfehlung der Spitzenverbände 2021

Anlage 2 - gültige Tarife

Anlage 3 A - notwendige Erhöhung

Anlage 3 B - stufenweise Erhöhung

Anlage 3 C - Tarife Gegenüberstellung

Anlage 4 A - Erträge (nur Elternb.) u. Aufw.

Anlage 4 B - Erträge (inkl. Zuschüsse) u. Aufw.

Anlage 5 - 6. Änderungssatzung Kinderbetreuungsgebühren